



Haus- & Gartenausstellung auf Burg Lüdinghausen – 13. bis 16. Mai 2021

Kurzinformationen

Art der Veranstaltung:	Überregionale Erlebnis- und Verkaufsausstellung Münsterland / NRW, Niederlande
Turnus:	jährlich
Aufbau:	11. und 12. Mai 2021 Der Aufbau muss am 12. Mai um 18.30 Uhr abgeschlossen sein. Ab 18.30 Uhr dürfen keine Fahrzeuge mehr auf das Gelände.
Abbau:	16. Mai 2021, frühestens ab 18.00 Uhr Bei Abbau vor Veranstaltungsende wird eine Konventionalstrafe von bis zu 500,- EUR erhoben.
Bewachung:	10. bis 17. Mai 2021
Veranstaltungsort:	Burg Lüdinghausen, Amthaus 8, 59348 Lüdinghausen
Öffnungszeiten:	Donnerstag von 10.00 bis 18.00 Uhr Freitag von 10.00 bis 18.00 Uhr Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr
Zielgruppe:	Menschen mit hoher Kaufkraft und Sinn für Edles, Feines und Schönes
Bekanntmachung:	Plakatwerbung, Radiowerbung, Flyer, Anzeigen und Sonderveröffentlichungen in Tageszeitungen, Fachzeitschriften und Anzeigenblättern, in Veranstaltungskalendern, im Internet
Rahmenprogramm:	Biergärten, Musikanten, heimische Künstler, Burgbesichtigung
Gastronomie:	Grillspezialitäten, Gerichte aus der Gartenküche, Kaffee und Kuchen
Eintrittspreise:	Erwachsene 9,00 Euro Rentner 8,00 Euro Kinder bis 14 Jahre frei
Internet:	www.stilart-event.de
Veranstalter:	Stil & Art Eventmanagement GbR
Ideeller Träger:	Stadt Lüdinghausen

Ausstellungsbedingungen zu „Stil & Art“

1. Wirtschaftlicher Träger der Veranstaltung ist die Stil & Art Eventmanagement GbR (im nachfolgenden S & A genannt).
2. Die Standzuweisung erfolgt durch S & A. Dabei ist das Eingangsdatum der Anmeldung für die Einteilung nicht maßgebend. Aus organisatorischen oder optischen Gründen ist eine Standverlegung durch S & A jederzeit möglich. S & A ist berechtigt, einzelne Artikel von der Ausstellung auszuschließen. Dieses Recht gilt sowohl vor, als auch während der Ausstellung.
3. Es dürfen nur die auf der Anmeldung genannten Waren und Dienstleistungen ausgestellt bzw. angeboten werden.
4. Aus organisatorischen Gründen werden die Daten der Anmeldung elektronisch gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben.
5. Der Aufbau kann zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen und muss am Tag vor Veranstaltungsbeginn bis 18.30 Uhr abgeschlossen sein. Garten- und Landschaftsbaubetriebe können bereits drei Tage vor Veranstaltungsbeginn mit den Aufbauarbeiten beginnen. Das Ausstellungsgelände darf nicht mit schweren LKW's oder Transportern befahren werden, so dass die Rasenflächen oder geschotterten Wege nicht beschädigt werden. Bei Beschädigung der Rasenflächen oder Gehwege durch den Aussteller, kann dieser für die Reparatur in Anspruch genommen werden. Zahlung nach Rechnungslegung. Kein Aufbau ohne vorherige Zahlung per Überweisung.
6. Mit dem Abbau darf erst am letzten Veranstaltungstag ab 18.00 Uhr begonnen werden und muss am folgenden Tag bis 17.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aussteller hat seinen Stand bis zum Veranstaltungsende mit Standpersonal zu besetzen.
7. Ausnahmen von den Auf- und Abbauezeiten sind mit S & A zu vereinbaren. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Abtransportieren von Ware vor Veranstaltungsende ist nicht erlaubt und kann mit einer Vertragsstrafe von 500,00 Euro geahndet werden. Hält der Aussteller die Abbauezeiten nicht ein, so wird S & A den Abtransport und die Einlagerung veranlassen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
8. S & A kann Anmeldungen ohne jeden Grund zurückweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
9. Der Aussteller muss seinen Stand in einem sauberen und für die Besucher attraktiven Zustand halten. Aussteller, die Waren verkaufen, welche Abfall hinterlassen, müssen für ausreichende Kapazität an Abfallkörben sorgen. Deren Entsorgung ist Sache der Aussteller. Ansonsten erfolgt die Reinigung des Geländes durch den Veranstalter. Ebenso hat der Aussteller jederzeit für eine fachkundige personelle Standbesetzung Sorge zu tragen. Für die Dauer der Ausstellung muss jeder Aussteller Name und Adresse des Standinhabers gut lesbar an seinem Stand anbringen.
10. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass für die auf dem Stand ausgeführten Tätigkeiten sowie für das Standpersonal alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die polizeilichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen, gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Bestimmungen eingehalten werden. Bei Verstößen kann der Stand ohne jegliche Regressansprüche des Ausstellers sofort geschlossen werden. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.
11. Der Aussteller darf die an ihn vermietete Fläche nicht ohne Genehmigung von S & A an Dritte weitervermieten oder entgeltlos zur Verfügung stellen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen auf dessen Flächen annehmen. Mitaussteller sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder der Aussteller als Gesamtschuldner.
12. Die dem Aussteller leihweise überlassenen Pagodenzelte, Stellwände (Trenn- und Rückwände der Stände) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln bearbeitet werden. Es dürfen keine Beschädigungen (Löcher etc.) an den Wänden entstehen. Evtl. Schäden an Wänden, Teppichböden, Stühlen und Tischen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Beim Abbau müssen die Standflächen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden (Tapeten und Teppich entfernen). Bei Nichteinhaltung werden die durch evtl. Reinigungsarbeiten entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Übernahme eines Pagodenzeltes, dieses auf Beschädigungen zu überprüfen. Etwaige Mängel sind S & A unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Beanstandungen können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden und können Schadensersatzansprüche begründen.
13. Die umseitigen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
14. Zahlungsbedingungen: Nach erfolgter Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung und Ausstellungsbestätigung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung fällig. S & A kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorausgegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
15. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur mit Zustimmung von S & A und bei besonderen Umständen möglich. Dem Aussteller entstehen bei Rücktritt folgende Kosten bei folgenden Monaten / Woche vor Veranstaltungsbeginn: Bis 4 Monate = 50 % des Rechnungsbetrages.
Bis 2 Monate = 75 % des Rechnungsbetrages.
Bis zu 6 Wochen = 100 % des Rechnungsbetrages.
Bis zu 1 Woche = 200 % des Rechnungsbetrages.
Bei Rücktritt vom Vertrag bis zu einem Monat vor Veranstaltungsbeginn wird der Rechnungsbetrag auch dann fällig, wenn S & A den Standplatz anderweitig vermietet oder nutzt. S & A behält sich hier zusätzlich das Recht des Schadenersatzanspruchs vor.
16. Muss S & A die Ausstellung absagen oder die Ausstellungsdauer verkürzen, so kann der Aussteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, es sei denn, S & A handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Fällt die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder anderen von S & A nicht zu vertretenden Gründen aus oder muss zeitlich verschoben oder verkürzt werden, so sind die Standmieten und anderen Kosten vom Aussteller in voller Höhe zu zahlen.
17. S & A übernimmt die Bewachung der Ausstellungsfläche drei Tage vor bis einen Tag nach der Veranstaltung ohne jegliche Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Bewachung und Beaufsichtigung des Standes obliegt alleine dem Aussteller. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung gegen Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und andere Fälle möglicher Beschädigungen und Verluste abzuschließen. S & A haftet für solche Fälle von Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsgegenständen nicht.
18. S & A sorgt für eine allgemeine Beleuchtung der Räumlichkeiten. Evtl. benötigte zusätzliche Beleuchtungseinrichtungen müssen vom Aussteller vorgenommen werden. Der dafür benötigte Stromanschluss muss bei S & A beantragt werden. Kabeltrommeln und Verlängerungskabel (einwandfreier Zustand wird vorausgesetzt, Kabeltrommeln sind voll abzuwickeln) sind vom Aussteller selbst in einer Länge von mindestens 50 m bereitzuhalten.
19. Eine Prospektverteilung vor den Ausstellungsräumen sowie in den Ausstellungsräumen außerhalb der eigenen Standflächen bedarf der schriftlichen Genehmigung von S & A und kann gebührenpflichtig sein.
20. Aussteller und Standpersonal dürfen das Ausstellungsgelände frühestens eine Stunde vor Ausstellungsbeginn betreten und müssen das Ausstellungsgelände spätestens eine Stunde nach Ausstellungsende verlassen haben. Das Übernachten auf dem Gelände ist nicht gestattet. Einzelbewachung der Stände nach den Ausstellungszeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung von S & A. Die tägliche Warenlieferung muss spätestens eine Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein.
21. Ausgabe von Lebens- und Genussmitteln (Speisen und Getränke jeder Art) steht nur den Ausstellungsgaststätten sowie Ausstellern zu, denen S & A die ausdrückliche Genehmigung dazu schriftlich gegeben hat.
22. Akustische Signale, die Benutzung von Rundfunk-, Phono- und Fernsehgeräten sowie Lautsprecherdurchsagen bedarf der schriftlichen Genehmigung von S & A. Außerdem muss der Aussteller die GEMA informieren.
23. S & A übt das Haus-, Platz- und Mietspfandrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände und auf den Ständen aus. Bei Verstößen gegen die Ausstellungs- und Hausordnung ist S & A berechtigt, einzugreifen und der Aussteller hat Folge zu leisten sowie für evtl. Kosten nötiger Maßnahmen aufzukommen.
24. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Schermsbeck. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
25. Der Stand muss in seiner Gestaltung dem Gesamtkonzept der Veranstaltung entsprechen. Dekoration und Aufbau, Pagodenzelte und Holzschirme haben dem Anforderungsprofil des Veranstalters zu genügen. Die Verwendung von Werbetransparenten, Plakaten, Fahnen u. ä. bedürfen der Zustimmung von S & A. Das Verteilen von Flyern, Broschüren, Incentives und sonstigen Werbemitteln bedarf ebenfalls der Zustimmung von S & A.
26. Sollten einzelne Passagen oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder rechtlich nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksamen Bestimmungen sollen dann durch solche ersetzt werden, die in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.